



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103122**

§. XXXIV. Memoriale des Wetterauischen Grafen-Standes, den ad Annum 1624. restringirten Terminum Restitutionis betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.  
Nov.1646.  
Nov.

Causam seyn lassen, und hierauf bey den jetzt fürgehenden Tractaten ihre Vota dahin geben, auch darauf verharren, damit die Oesterreichischen Länder das öffentliche freye Evangelische Religions-Exercitium wieder erhalten und allerdings in den Stand gesetzt werden mögen, wie sie vor der ohnverschuldeten Religions-Reformation gewesen.

Das ist in Ansehung so vieler klaren Zusagungen nicht allein an ihm selbst billig, sondern es verbindet sie auch hierzu die Christliche Pflicht gegen den Nächsten und Glaubens Genossen, zuorderst aber die Ehr des Allmächtigen Gottes, welcher dann solches nicht wird unvergolten lassen, sondern mit zeitlichen und ewigen Seegen belohnen zc.

## §. XXXIV.

Memoriale  
des Wetter-  
tauischen  
Grafen-  
Standes, den  
ad Anno

Nachdem bekannt worden war, daß endlich der *Terminus Amnestie & Restitutionis in Ecclesiasticis*, auf das Jahr 1624. gesetzt worden; So achtete der Wettertauische Grafen-Stand nöthig, in

nachstehenden wohlgesetzten Memorial sub N. I. wegen derer, so durch diesen restringirten Terminum etwa zu kurz kommen möchten, Vorstellung zu thun.

1624. restringirten Terminum Restitutionis betreffend.

## N. I.

Præsent. & Dictat. Osnabrug. d. 14.  
Dec. 1646.

Memoriale des Wettertauischen Grafen Standes, den ad Annum 1624. restringirten Terminum Restitutionis, betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Chur-Fürsten und Stände zu den allgemeinen Friedens-Tractaten höchst- und hochansehnliche Herren Plenipotentiarii und Abgesandten,

Hoch- und Wohlgebohrne zc. Gnädiger Grafe auch gnädige, Großgünstig und Hochgeehrte Herren.

Wie sehr man sich Evangelischen Theils bishero um den Terminum Amnestie à quo, bey Reichs- und Correspondenz-Consultationibus beständig und unausgesezt bemühet, damit nemlichen derselbe auf das Jahr 1618. in Ecclesiasticis & Politicis gebracht und gesetzt, auch was vor treffliche Rationes und Bewegnisse darbey an- und eingeführet worden, das geben nicht allein die Reichs- und andere Protocolla, sondern es ist auch notori und Reichskündig. Die Hoch- und Wohlgebohrne unsere gnädige Herren und Committenten des hochlöblichen Wettertauischen Grafenstandes, und derselben mitvereinigten Gräflichen Häuser haben sich dessen höchlich erfreuet, nicht allein um eines und des andern Particular-Interesse, sondern vielmehr des allgemeinen lieben Friedens und Wohlstandes willen, angesehen dieser Terminus verhoffentlich nicht allein dasjenige Schwerd, womit der rechte nodus Gordius so vieler und mannicherley in- und außershalb Reichs-Processen verwickelten, zwar bey einem und dem andern etwa geringschätzig-scheinenden, aber denen Interessirten alszuschwehr fallenden Angelegenheiten, uno ictu und auf einmahl dissolviret und aufgelöset werden können und sollen, sondern auch der rechte Niegel vor künfftigen neuen motibus und Empdrungen beydes in- und außershalb des Heiligen Römischen Reichs gewesen seyn würde, da in wiedrigen Fall weder das Ober-Haupt noch seine Glieder, ja weder in- noch außershalb des Heiligen Römischen Reichs eine beständige Tranquillität zu hoffen, indeme noch immerhin ein unglaubliches lamentiren über sothanen ungleichen Frieden, der den einen erhöhet, den andern erhält und den

1646  
Dec.

den dritten gar zu Boden schlägt, und also nicht ohne Beyfall der Regal Christi, was ihr wolte daß euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen auch u. gehöret, und der Posterität zum Gedächtniß hinterlassen werden müste.

1646  
Dec.

Alß aber wieder alles Verhoffen, es leyder dahin kommen will, daß dem Jahr 1618. noch sechs ganzer Jahr zugeleget, und also Annus 1624. Terminus und der Unterscheid, nemlich unter denjenigen, die unter sich selbst Mitglieder des Reichs einer Confession zugethan, bis dato einerley Intention und Vota zu Wiederbringung eines General-und durchgehenden Friedens geführt, seyn solle, so muß man es GOTT und der Zeit, wosferne es ja wieder alle Zuversicht nicht zu ändern, befehlen, wir müssen aber unsere dissals geführte Vota anhero nochmalts wiederholen, und in eventum behördenden Fleißes bitten, weil theils unserer gnädigen Herren und Commitenten hierdurch zumahl verkürzet werden wollen, sintemahl dieselbe vor dem Jahr 1624. entweder ganz destruiret, oder doch mit schweren Actionibus am Kayserlichen Hoff involviret und verwickelt gewesen, Ew. Hoch-Gräflichen Excellenz und Excellentien, auch unsere hochgeehrte Herrn geruhen nochmalts der Sachen mit Fleiß nachzudencken und Mittel zu ergreifen, dadurch denen auf solchen Fall gleichsam aus dem General-Frieden excludirten und ausgeschlossenen Mit-Ständen nicht weniger als derer eingeschlossenen, realement, würcklichen und nicht remissivè ad futura Comitia, Commissiones, Deputationes und dergleichen langweilige Zeit-und Kostverspielende ungewisse Mittel, gehoffen werden möge, wobey wir noch diß zu erinnern, wann in Ecclesiasticis das Jahr 1624. das Ziel seyn solle, wohin der in Politicis, sich erstrecken werde.

Ew. Hoch-Gräfliche Excellenz und Excellentien auch unsere hochgeehrte Herren wollen gnädig und großgünstig diese unsere nothdrängliche Erinnerung auf und annehmen, und Ihro und Ihnen dieselbe bestermassen angelegen seyn lassen. Mehr hoch-und wohl-ermeldte unsere gnädige Herren und Commitenten werden solches hinwiederum zu demeriren und zu beschulden sich außserst und begierig befeissen. Sign. Osnabrück den 12. Decemb. Anno 1646.

Ew. Hoch-Gräflichen Excellenz und Excellentien  
auch unserer hochgeehrten Herrn,

unterthänigst-dienst- und bereitwilligste

Des Hochlöblichen Wetterauischen Grafen-  
Standes-Abgesandten.

### §. XXXV.

Anhaltische  
Memoriale  
in der Ascani-  
schen Sache.

Was das Fürstliche Haus Anhalt, wegen der Graffschafft Ascanien, vorstellig gemacht, ist oben im XXII. Buch §. XIII, bereits gemeldet worden; Nachdeme es nun mit dem puncto Satisfactio- nis sich näher zum End begab; So ließ selbiges Haus, sothane seine Angelegenheit, in dem nachstehenden Memorial sub N. I. cum Adj. A. zur gewöhnlichen Refo- lution erinnern.

Præs. Osnabr. d. 22. Et Diät. d. 23. Dec.  
Anno 1646.

Des Anhaltischen Gesandten Memorial, an Chur-Fürsten und Stände Ab-  
gesandten, die Graffschafft Ascanien betreffend, mit Beylage Lit. A.

Des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände hochansehnliche fürtreffliche Her-  
ren Abgesandte, Hochwürdiger, Durchlauchtiger hochgeböhrener Fürst, Hoch-  
und Wohlwürdige, Hoch-und Wohlgebohrne, Hoch-und Wohl-Edle, Gestren-  
ge, Edle, Beste, Hochgelahrte, Gnädige großgünstige Hochgeehrte Herrn.

Es ruhet den Hochlöblichen dreyen Reichs-Räthen ohne Zweifel noch in guten An-